



## In eigener Sache

### Gesprächskreis für ehrenamtliche Betreuer\*innen

Wir freuen uns außerordentlich, dass wir wieder einen **Gesprächskreis** in Präsenz anbieten können. Dieses Angebot richtet sich an ehrenamtlich tätige Betreuer\*innen, die am Austausch interessiert sind. Der Gesprächskreis ist insbesondere im Hinblick auf gegenseitige Vernetzung und Unterstützung sehr wertvoll, zudem können hier in einem größeren Kreis komplexe Problemstellungen Einzelner erörtert und Informationen und Erfahrungen geteilt werden. Jedes Treffen wird von erfahrenen Vereinsbetreuer\*innen fachlich begleitet. Der nächste Gesprächskreis findet am **28. Februar um 10 Uhr** bei uns im dritten Stock (Raum 302) in der Johann-Hösl-Straße 11 in Regensburg statt. Um vorherige telefonische Anmeldung oder per Mail wird gebeten.

\*\*\*\*\*

### Veranstaltungshinweise

Wir möchten Sie auch auf unsere nächsten Veranstaltungen im März hinweisen:

- 7. März 2023: Grundkurs "Rechtliche Betreuung im Ehrenamt" - Teil 1
- 14. März 2023: Grundkurs "Rechtliche Betreuung im Ehrenamt" - Teil 2
- 28. März 2023: Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung

Alle drei Veranstaltungen finden in Präsenz bei uns im Haus statt.

Mehr Infos erhalten Sie auf unserer Homepage. Bitte melden Sie sich bei Interesse dort auch über das entsprechende Formular an!

\*\*\*\*\*

### Anbindung an einen Betreuungsverein

Ehrenamtliche Familienbetreuer\*innen **können**, ehrenamtliche Fremdbetreuer\*innen **müssen** im Zuge der Reform mit einem Betreuungsverein ihrer Wahl eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen (§§ 5, 15 BtOG). Dabei wird geregelt, dass die ehrenamtlichen Betreuer\*innen an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, einen festen Ansprechpartner beim Betreuungsverein erhalten und der Betreuungsverein die Verhinderungsbetreuung übernimmt.

Der Regensburger Betreuungsverein wird Ihnen demnächst entsprechende Unterlagen zukommen lassen.

\*\*\*\*\*



## Was gibt es Neues?

Am 1. Januar 2023 trat die Reform des Betreuungsrechts in Kraft, die die Selbstbestimmung von betreuten Menschen in Deutschland stärken soll. Einige der Änderungen für ehrenamtliche Betreuer\*innen haben wir hier für Sie zusammengefasst:

### Wunsch und Wille

Wünsche der betreuten Person sind bindend, sofern sie zumutbar sind und die betreute Person sich und auch ihr Vermögen nicht erheblich gefährdet. (§ 1821 BGB)

### Übernahme einer Betreuung

Ehrenamtliche Betreuer\*innen müssen bei der Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen. Die Ausstellung ist für diesen Zweck kostenfrei. (§ 21 Abs. 2 BtOG)

### Aufwandspauschale

Die jährliche Aufwandspauschale für Ehrenamtliche erhöht sich auf 425,00 Euro.

### Befreite Betreuer\*innen

Neben Ehegatten, Eltern und Kindern zählen nun auch Geschwister zu den befreiten Betreuer\*innen. Sie sind damit von der jährlichen Rechnungslegung und der Sperrvereinbarungspflicht entbunden. (§1859 Abs. 2 BGB)

### Auskunftspflicht für nahestehende Familienangehörige

Nahestehende Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen müssen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person erhalten - außer die betreute Person ist damit nicht einverstanden (§ 1822 BGB).

### Berichterstattung an das Betreuungsgericht

Der Jahresbericht muss mit der betreuten Person besprochen werden. Dabei ist deren Sichtweise, die erreichte Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele sowie die Art und Häufigkeit der Kontakte zur betreuten Person darzustellen (gem. § 1821 Abs. 5 BGB).

### Vermögensverzeichnis

Die betreute Person soll das Vermögensverzeichnis künftig vom Betreuungsgericht zur Kenntnis erhalten (§1835 Abs. 6 BGB).

\*\*\*\*\*

Bis zum nächsten Mal!

Herzliche Grüße,  
Ihr Regensburger Betreuungsverein